

**Beschluss des Gerichts vom 21. Mai 2010 — ICO Services/
Parlament und Rat**(Rechtssache T-441/08) ⁽¹⁾**(Nichtigkeitsklage — Entscheidung Nr. 626/2008/EG —
Gemeinsamer Rahmen für die Auswahl und Genehmigung
von Satellitenmobilfunkssystemen — Kein unmittelbares
Betroffensein — Unzulässigkeit)**

(2010/C 195/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte**Klägerin:** ICO Services Ltd (Slough, Berkshire, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Tupper, Solicitor)**Beklagte:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte J. Rodrigues und R. Kaškina) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Kimberley und F. Florindo Gijón)**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Wilderspin und A. Nijenhuis)**Gegenstand**

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung Nr. 626/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2008 über die Auswahl und Genehmigung von Systemen, die Satellitenmobilfunkdienste (MSS) erbringen (ABl. L 172, S. 15)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die ICO Services Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 10.01.2009.**Beschluss des Gerichts vom 17. Mai 2010 — Volkswagen/
HABM — Deutsche BP (SunGasoline)**(Rechtssache T-502/08) ⁽¹⁾**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des
Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2010/C 195/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte**Klägerin:** Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-P. Schrammek, C. S. Drzymalla und S. Risthaus)**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigter: S. Schöffner)**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:** Deutsche BP AG (Gelsenkirchen, Deutschland)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 19. September 2008 (Sache R 513/2007-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Deutschen BP AG und der Volkswagen AG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und der Beklagte tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 21.2.2009.**Beschluss des Gerichts vom 18. Mai 2010 — Abertis
Infraestructuras/Kommission**(Rechtssache T-200/09) ⁽¹⁾**(Nichtigkeitsklage — Unternehmenszusammenschlüsse —
Entscheidung, das nach Art. 21 Abs. 4 der Verordnung
(EG) Nr. 139/2004 eingeleitete Verfahren einzustellen —
Klagefrist — Fristbeginn — Unzulässigkeit)**

(2010/C 195/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien**Klägerin:** Abertis Infraestructuras, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Roca Junyent und P. Callo García)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und É. Gippini Fournier)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 13. August 2008, das nach Art. 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24, S. 1) in Bezug auf einen Zusammenschluss zwischen der Klägerin und der Autostrade SpA eingeleitete Verfahren (Sache COMP/M.4388 — Abertis/Autostrade) einzustellen

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Abertis Infraestructuras, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 167 vom 18.7.2009.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. Mai 2010 — Noko Ngele/Kommission

(Rechtssache T-15/10 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Formerfordernisse — Unzulässigkeit)

(2010/C 195/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: Mariyus Noko Ngele (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Sabakunzi)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Bordes)

Gegenstand

Antrag, mit dem im Wesentlichen begehrt wird, die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit des Zentrums für industrielle Entwicklung (ZIE) in Belgien festzustellen, der Kommission und ihren Bediensteten zu untersagen, zum ZIE finanzielle Beziehungen zu unterhalten oder es als rechtmäßig anzuerkennen, und die Kommission für den Fall, dass sie das ZIE als rechtmäßig anerkennen sollte, zur Zahlung eines Geldbetrags an den Antragsteller zu verurteilen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 28. April 2010 — Ungarn/Kommission

(Rechtssache T-194/10)

(2010/C 195/32)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Republik Ungarn (Prozessbevollmächtigte: J. Fazekas, M. Fehér und K. Szíjjártó)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblast' Tokaj“, die die ältere slowakische geschützte Ursprungsbezeichnung „Tokajská vinohradnícka oblast“ ersetzt, in die Datenbank E-Bacchus für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Eintragung der slowakischen geschützten Ursprungsbezeichnung „Vinohradnícka oblast' Tokaj“ in das elektronische Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine (im Folgenden: E-Bacchus-Register) nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (¹) durch die Kommission an.

Mit dem ersten Klagegrund macht sie geltend, die Kommission habe mit der Änderung des Eintrags gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 (²) verstoßen, da durch die streitige Änderung des ursprünglichen Eintrags im E-Bacchus-Register eine Bezeichnung automatisch nach der neuen Regelung geschützt werde, die nicht als „bestehende geschützte“ Bezeichnung im Sinne von Art. 118s der Verordnung Nr. 1234/2007 angesehen werden könne.